Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 25

Der Entlastungsbeweis des Schuldners (§ 1298 ABGB)

Ein Beitrag zum Recht der Leistungsstörung mit rechtsvergleichenden Bezügen

Von

Dr. Rudolf Reischauer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN .

RUDOLF REISCHAUER

Der Entlastungsbeweis des Schuldners (§ 1298 ABGB)

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 25

Der Entlastungsbeweis des Schuldners (§ 1298 ABGB)

Ein Beitrag zum Recht der Leistungsstörung mit rechtsvergleichenden Bezügen

Von

Dr. Rudolf Reischauer



Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03478 3



Vorwort

Die vorliegende Schrift geht auf eine dankenswerte Anregung Prof. Rudolf Strassers zurück, die Beweislastverteilung bei Schädigungen durch Arbeitnehmer zu ergründen. Bald schon zeigte sich, daß die Lösung des Problems nur aus einer umfassenderen Betrachtung auch anderer Vertragstypen unter Einbeziehung von Grundfragen des Obligationenrechts zu finden ist. So wurde aus dem arbeitsrechtlichen Ansatz notwendigerweise eine umfassende schuldrechtliche Darstellung, in der die arbeitsrechtliche Seite nur mehr als Teilaspekt erscheint.

Ein Befund der Rechtsprechung zu § 1298 ABGB leitet die Betrachtungen ein: Er hat das Bestreben, die innere Widersprüchlichkeit der Judikatur anzudeuten. Der zweite Teil versucht nach einer Analyse der Wurzeln der Rechtsprechung, die theoretische Grundlage für die Problemlösung zu liefern. Der dritte Teil über die Beweislastverteilung bei einzelnen Vertragstypen zielt vor allem darauf ab, dem Praktiker eine schnelle Hilfe zur Lösung konkreter Fragen zu geben.

Die Johannes-Kepler-Universität zu Linz hat die gegenständliche Arbeit im Wintersemester 1974/75 als Habilitationsschrift angenommen. Literatur und Judikatur sind grundsätzlich nur bis Juli 1974 berücksichtigt. Auf spätere Veröffentlichungen konnte nur mehr ausnahmsweise eingegangen werden.

Prof. Peter Rummel hat mich bei der Durchführung der Untersuchung auf optimale Weise unterstützt. Ihm gebührt mein herzlicher Dank. Auch mit Prof. Karl Spielbüchler führte ich fruchtbare Diskussionen, wofür ich gerne danken möchte.

Meinen Eltern Rudolf und Margarete Reischauer sage ich großen Dank für alles Gegebene.

Herr Senator h. c. Dr. Johannes Broermann war so liebenswürdig, die Schrift in sein Verlagsprogramm aufzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Rechtsprechung zu § 1298 ABGB und Rechtsprechungskritik Rechtsprechung zu § 1298 ABGB und Rechtsprechungskritik

§	1.	Die Rechtsprechung zu § 1298 ABGB	19
		A. Übersicht	19
		I. Kaufverträge	20
		II. Werkverträge (ohne Beförderungsverträge)	21
		III. Personenbeförderungsverträge	22
		IV. Mietverträge und ähnliche Rechtsgeschäfte	23
		V. Freie Dienstverträge	23
		VI. Arbeitsverträge	24
		VII. Gesetzliche Verbindlichkeiten	24
		B. Der scheinbar gemeinsame Nenner der herrschenden Rechtsprechung	25
ş	2.	Kritik der Rechtsprechung	26
		A. Kauf- und Werkverträge (ohne Beförderungsverträge)	26
		I. Die Berufung auf die Materialien zur 3. Teilnovelle	27
		II. Die Berufung auf Wolff	31
		III. Die Berufung auf Pisko	35
		IV. Die Berufung auf Wahle	43
		V. Die Berufung auf Gschnitzer	49
		B. Mietverträge	49
		C. Personenbeförderungsverträge	51
		D. Arbeitsverträge	53
		E. Zwischenergebnis	53
		Zweiter Teil	
		Ratio und Anwendungsbereich des § 1298 ABGB	
ş	3.	Österreichische Aussagen zu § 1298 ABGB	55
		A. Die Beratungsprotokolle zum ABGB	55

		B. Zeiller	56
		C. Armin Ehrenzweig	57
		D. Albert A. Ehrenzweig	58
		E. Hanausek, Wolff	58
		F. Pfaff, Schey, Randa	61
		G. Krasnopolski, Hasenöhrl, Swoboda	63
		H. Welser, Bydlinski, Koziol	63
		J. Pisko, Wahle	65
		K. Zusammenfassung	65
§	4.	Deutsche Auffassungen zu Beweislastfragen im Schadenersatzrecht	67
		A. Heinrich Stoll	68
		B. Hans Stoll	72
		C. Raape	74
		D. Prölss	87
		E. Zusammenfassung und Ausblick	95
ş	5.	Einzelfälle einer Beweislastumkehr außerhalb einer vertraglichen oder gesetzlichen Sonderverbindlichkeit	97
		A. Gebäude- und Tierhalterhaftung (§§ 836, 833 BGB; §§ 1319, 1320 ABGB)	97
		B. Die Haftung für Besorgungs-(Verrichtungs-)Gehilfen (§ 1315 ABGB; anders: § 831 BGB)	102
		C. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB; anders: § 1309 ABGB)	105
		D. Die Haftung des Kfz-Halters (§ 7 dStVG; § 9 EKHG)	109
		E. Fälle der Haftung für atomare Schädigungen (§ 26 dAtomG; § 28 öAtomHG)	110
		F. Ergebnis	111
§	6.	Allgemeine Betrachtungen über Gründe einer Beweislastverschiebung	112
§	7.	§ 1298 ABGB und die Rechtswidrigkeit (Beweislastumkehr für Rechtswidrigkeit?)	116
		A. Allgemeines zum "reinen Verhaltensunrecht"	117
		B. Rechtswidrigkeit und Verschulden i. S. des ABGB	123
		C. Ergebnis für § 1298 ABGB; die Regelungen ausländischer Rechtsordnungen	131

§ 12.	Der Beweis der Nichterfüllung einer Erfolgsverbindlichkeit	208
	A. Ersatzanspruch wegen Ausbleibens der Leistung	209
	B. Die Mangelhaftigkeit als Ausbleiben der geschuldeten Qualität (Erfüllungs- und Ersatzansprüche wegen des Minderwerts der Sache)	213
	C. Die Mangelhaftigkeit als Ursache von Mangelfolgeschäden	218
	Dritter Teil	
	Die Beweislastverteilung bei einzelnen Vertragstypen	
§ 13.	Kaufvertrag über körperliche Sachen	220
	A. Rückblick auf gewonnene Ergebnisse	220
	B. Folgeschäden durch Hingabe einer fehlerhaften Gattung \ldots	223
	C. Folgeschäden durch Hingabe einer fehlerhaften Spezies $\ldots\ldots$	231
	I. Behebbarer Mangel einer Spezies	
	II. Anfänglicher unbehebbarer Mangel einer Spezies 1. Allgemeines	
	2. Anspruch auf das positive Interesse	
	3. Ersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden	241
	III. Nachträglicher unbehebbarer Mangel einer Spezies	
	IV. Ergebnis und Folgerungen	246
	D. Skizzen zur Produzentenhaftung	249
	E. Schädigung durch eine gefährliche vertragsgemäße Eigenschaft	255
§ 14.	Werkvertrag (ohne Beförderungsvertrag)	257
	Leistung eines mangelhaften Werks	257
§ 15.	Miete	262
	A. Schädigung durch eine mangelhafte Mietsache	262
	B. Die Störung des bedungenen Gebrauchs	263
	C. Die Anzeigepflicht des Mieters und ihr Verhältnis zur Verbindlichkeit des Vermieters, die Sache zu erhalten	265
	D. Die Beschädigung der Mietsache	267
§ 16.	Verwahrung	269
	A. Beschädigung des verwahrten Gutes	269
	B. Schädigung durch die verwahrte Sache	270
§ 17.	Güterbeförderung	271
	Beschädigung des Transportgutes	

Inhaltsverzeichnis	13
§ 18. Personenbeförderung	273
A. Ohne Mitwirkung des Beförderten	273
B. Bei Mitwirkung des Beförderten	280
§ 19. Arbeitsvertrag	284
A. Schlechtleistung der Arbeit	284
I. Schlechtleistung der Arbeit im allgemeinen	284
II. Die Mankohaftung des Arbeitnehmers im besonderen 2	288
III. Beschädigung von übergebenen Sachen	293
IV. Beweislastverteilung und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DNHG)	294
B. Die Anwesenheit am Arbeitsplatz	296
C. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	297
§ 20. Freie Dienstverträge	300
A. Allgemeines	300
B. Rechtsanwälte, Steuerberater u. ä 3	300
C. Ärzte	304
Anhang	
Beweislast — materielles oder formelles Recht?	307
Literaturverzeichnis 3	309
Entscheidungsregister	316

Abkürzungsverzeichnis

a. auch

a. A. anderer Ansicht, am Anfang

aaO am angeführten Ort

ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

ADSp. Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen

a. E. am Ende a. F. alte(r) Fassung

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AHGB Allgemeines Handelsgesetzbuch RGBl. 1863/1

AktG Aktiengesetz a. M. anderer Meinung

ALR Preußisches Allgemeines Landrecht

AN Arbeitnehmer anf. anfänglicher

AnfG Anfechtungsgesetz RGBl. 1879, 277
AnfO Anfechtungsordnung RGBl. 1914/337
AngG Angestelltengesetz BGBl. 1921/292

Anm. Anmerkung

AÖSp. Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen

AP Arbeitsrechtliche Praxis

Arb. Sammlungen von arbeitsrechtlichen Entscheidungen der

Gerichte und Einigungsämter, hrsg. vom Bundesministe-

rium für Justiz, Wien

ArbG Arbeitsgericht arg. argumentum

AR-Blattei Arbeitsrecht-Blattei

Art. Artikel

ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 1955/189

AtomG Atomgesetz, BGBl, 1959 I 814

AtomHG Atomhaftpflichtgesetz BGBl. 1964/117.

AuR Arbeit und Recht
BAG Bundesarbeitsgericht
BB Der Betriebsberater

Bd. Band

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. österreichisches Bundesgesetzblatt — zitiert: Jahrgang/

Nummer (z. B.: BGBl. 1974/81);

deutsches Bundesgesetzblatt - zitiert: Jahrgang, Band,

Seite (z. B.: BGBl. 1970 I 1565).

BGB-Motive Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für

das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe

BGB-Protokolle Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des

Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Amtliche Aus-

gabe

BGB-RGRK Reichsgerichtsrätekommentar zum BGB

BGE Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts

BGH (deutscher) Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des (deutschen) Bundesgerichtshofs in Zi-

vilsachen

BinnSchG Binnenschiffahrtsgesetz RGBl. 1898, 868

Bl. Blatt
Blg. Beilage, -n

BlgAH Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abge-

ordnetenhauses

BlgNR Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Natio-

nalrats

BRD Bundesrepublik Deutschland

BrJZ Brünner Juristenzeitung für das Gebiet der Tschechoslo-

wakischen Republik

BStG Bundesstraßengesetz BGBl. 1971/286

bzw. beziehungsweise cic. culpa in contrahendo

CIM Convention Internationale concernant le transport des

marchandises par chemins de fer (Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr) BGBl.

1964/266

CIV Convention Internationale concernant le transport des

voyageurs et des bagages par chemins de fer (Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und

Gepäcksverkehr) BGBl, 1964/267

CMR Convention relative au contrat de transport international

des marchandises par route (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterver-

kehr) BGBl. 1961/138

CTh. Codex Theresianus (zitiert: Teil, Hauptstück, Z.) d deutsch (nur vor einer anderen Abkürzung)

DDR Deutsche Demokratische Republik

ders. derselbe
d. h. das heißt
Diss. Dissertation

DJT Deutscher Juristentag

DNHG Dienstnehmerhaftpflichtgesetz BGBl. 1965/80

dRdA (deutsches) Recht der Arbeit

E Entscheidung, -en

EB Erläuternde Bemerkungen

EFSlg. Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen, hrsg. von

Hluze / Litzlfellner

EKG Einheitliches Kaufgesetz (Haager Übereinkommen zur

Einführung eines einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, RabelsZ 1965, 166 ff.;

BGBl. 1973 I 856, BGBl. 1973 II 885)

EKHG Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz BGBl.

1959/48

EO Exekutionsordnung RGBl. 1896/79.

Entw. Entwurf etc. et cetera

EvBl. Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (seit 1945

Beilage der ÖJZ)

Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschrif-**EVHGB**

ten im Lande Österreich

EVO Eisenbahnverkehrsordnung f. und der (die) folgende ff. und die folgenden

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FN Fußnote(n) frz. französisch FS Festschrift

G. Gesetz

GedS Gedächtnisschrift, Gedenkschrift

GewO Gewerbeordnung

GlU Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des kk.

Obersten Gerichtshofes, hrsg. von Glaser und Unger,

fortgeführt von Walther, Pfaff, Schey und Krupsky

GlUNF Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des kk.

Obersten Gerichtshofes, Neue Folge; begonnen von Glaser und Unger, fortgeführt von Pfaff, Schey, Krupsky, Schrut-

ka von Rechtenstamm und Štěpán

GP Gesetzgebungsperiode

GΖ Österreichische Allgemeine Gerichtszeitung

H. Heft

н Entwurf Horten (zitiert: Teil, Hauptstück, §)

Halbs. Halbsatz

HGB Handelsgesetzbuch HHK Herrenhauskommission h. L. herrschende Lehre h. M. herrschende Meinung hrsg. herausgegeben

HS Handelsrechtliche Entscheidungen, hrsg. von Stanzl/

Friedl

i. d. g. F. in der gegenwärtigen Fassung

i. d. R. in der Regel i. e. S.

im engeren Sinne

Ind. Sonderbeilage Sozialpolitik und Arbeitsrecht der Zeit-

schrift "Die Industrie"

insb. insbesondere i.S. im Sinne i. S. v. im Sinne von i. V. m. in Verbindung mit i. w. S. im weiteren Sinne JA Justizausschuß JBl. Juristische Blätter **JherJB** Jherings Jahrbücher

JMVBl. Verordnungsblatt des kaiserlich-königlichen Justizmini-

steriums

Juristische Schulung JuS JW Juristische Wochenschrift

JΖ Juristenzeitung KaisVO Kaiserliche Verordnung

Kfz Kraftfahrzeug KG Kreisgericht

kk. kaiserlich-königlich

KollVG Kollektivvertragsgesetz BGBl. 1947/76

KO Konkursordnung LG Landesgericht

LGZ Landesgericht für Zivilrechtssachen

lit. litera

LM Nachschlagewerk des (deutschen) Bundesgerichtshofes,

hrsg. von Lindenmaier, Möhring u. a.

LuftVG Lastkraftwagen LuftVG Luftverkehrsgesetz

M Entwurf Martini (zitiert: Teil, Hauptstück, §)

m. a. W. mit anderen Worten

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

m. E. meines Erachtens

MietSlg. Mietrechtliche Entscheidungen, hrsg. von Heller/Radl,

jetzt Heller / Jensik / Ladislav Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer NR Nationalrat

NJW

ö österreichisch, -e, -er, -es (nur vor einer anderen Abkür-

zung)

ÖBB Österreichische Bundesbahnen
OG Oberstes Gericht (Brünn)

OGH Oberster Gerichtshof der Republik Österreich.

ÖJZ Österreichische Juristenzeitung

OLG Oberlandesgericht

OR Schweizerisches Obligationenrecht öRdA Das Recht der Arbeit, Wien

PlB Plenarbeschluß
PS Pferdestärke

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales

Privatrecht

RegieBAG Regiebauten-Arbeitergesetz RGBl. 1902/156

RdA s. öRdA und dRdA

RG Reichsgericht

RGBl. österreichisches Reichsgesetzblatt — zitiert: Jahrgang/

Nummer:

deutsches Reichsgesetzblatt - zitiert: Jahrgang, Band,

Seite.

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen RheinZ Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht

RHG Reichshaftpflichtgesetz, RGBl. 1871, 207

Rsp. Rechtsprechung, hrsg. vom Verband österreichischer Ban-

ken und Bankiers

RÜG Rechts-Überleitungsgesetz StGBl. 1945/6

RZ Österreichische Richterzeitung

RV Regierungsvorlage

S. Seite
s. siehe
s. a. siehe auch

sec. section Sess. Session

SeuffArch Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten

Gerichte in den deutschen Staaten

SlgOG Entscheidungen des Obersten Gerichts (der ČSR) in Brünn

in Zivilsachen

s. o. siehe oben sog. sogenannt

SozM Sozialrechtliche Mitteilungen der Arbeiterkammer Wien

SpR Spruchrepertorium des OGH

StG Strafgesetz StGB Strafgesetzbuch

StGBl. Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich StVG Straßenverkehrsgesetz, BGBl. 1952 I 837 StVO Straßenverkehrsordnung BGBl. 1960/159

s. u. siehe unten

SZ Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichts-

hofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen

TN Teilnovelle zum ABGB (1., 2., 3.)

TN-Materialien Materialien zur . . . Teilnovelle des ABGB

u. und

u. a. unter anderem, und andere(s)

u. ä. und ähnliches
u. E. unseres Erachtens
usw. und so weiter
u. U. unter Umständen
Verh. Verhandlungen
VersR Versicherungsrecht

VersRdSch Die Versicherungsrundschau

VersVG Versicherungsvertragsgesetz 1958 BGBl. 1959/2

vgl. vergleiche VO Verordnung

WG Westgalizisches Gesetzbuch (zitiert: Teil, Hauptstück, §)

Z. Ziffer

ZAS Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

z. B. zum Beispiel

ZBl. Zentralblatt für juristische Praxis

ZGB Zivilgesetzbuch ZPO Zivilprozeßordnung

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft ZStaatsW Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

ZVR Zeitschrift für Verkehrsrecht

Erster Teil

Rechtsprechung zu § 1298 ABGB und Rechtsprechungskritik

§ 1. Die Rechtsprechung zu § 1298 ABGB

A. Übersicht

"Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob" (§ 1298 ABGB). Dieser scheinbar so einfache Rechtssatz legt die Annahme nahe, daß sich der Schuldner bei jeder Verletzung einer auf Vertrag oder Gesetz beruhenden Verbindlichkeit zu entlasten habe, um einem Schadenersatzbegehren seines Widerparts zu entgehen. Anders als im Deliktsrecht — so läßt der erste Blick ahnen — liegt die Beweislast für das Verschulden¹ beim Belangten und nicht beim Geschädigten.

So problemlos, wie der unbefangene Leser meinen könnte, liegt die angeschnittene Rechtsfrage leider nicht. Da bis heute eine grundlegende Untersuchung zu § 1298 ABGB fehlt, kann es nicht verwundern, daß die bis jetzt dogmatisch nicht bewältigten Fragen dieser Norm der Rechtsprechung größte Schwierigkeiten bereiten. Die vorliegende Abhandlung will ratio und Anwendungsbereich dieser ganz und gar nicht peripheren Gesetzesstelle des österreichischen Schadenersatzrechts erhellen. Den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet hierbei der juristische Alltag: die Judikatur zu § 1298 ABGB.

In nahezu ständiger Rechtsprechung lehnt der OGH bei Kaufverträgen und den meisten Werkverträgen die Beweislastverteilung nach § 1298 ABGB ab, wenn eine mangelhafte Leistung den Gläubiger an seinen Gütern, insbesondere am Vermögen schädigt. In diesen Fällen soll der Geschädigte das Verschulden des Schädigers beweisen müssen. Die Rechtsprechung zu einem speziellen Fall des Werkvertrages, nämlich dem Beförderungsvertrag, zeigt dagegen ein anderes Bild: Dem verletzten Fahrgast nimmt das Höchstgericht die Beweislast für das

¹ Zum Verschuldensbegriff des ABGB s. u. § 7: Er umfaßt die objektive Sorgfaltswidrigkeit und das Verschulden im subjektiven Sinn.

Verschulden des Beförderers ab. Aber nicht nur in diesem Sonderfall eines Werkvertrages, auch bei Miet- und Arbeitsverträgen soll der Schuldner die Beweislast tragen.

Ein Überblick möge die Rechtsprechung des OGH — im Arbeitsrecht auch der Untergerichte — veranschaulichen. Beispiele der Rechtsprechung zu den gesetzlichen Verbindlichkeiten, wie diese sie im Sinne des § 1298 ABGB versteht, sollen die Darstellung abrunden und den Wertungswiderspruch zur Rechtsprechung bei mangelhafter Leistung in Kauf- und Werkvertrag andeuten.

I. Kaufverträge²

Soweit ersichtlich, wandte der OGH bei diesem Vertragstyp nach fehlerhafter Leistung § 1298 ABGB ein einziges Mal an:

Die zu niedrige PS-Zahl einer Wasserturbine verursachte — aus der Entscheidungsveröffentlichung nicht ersichtliche — Schäden (*Turbinenfall*)³.

Alle übrigen Fälle einer Schädigung durch Schlechtleistung behandelte der OGH hingegen nicht nach § 1298 ABGB. Es ging dabei um folgende Sachverhalte:

Das gekaufte Pferd steckte andere Pferde des Käufers an (Anstekkungsfall)⁴.

Der Gläubiger hob wegen Lieferung einer mangelhaften Gradiermaschine den Vertrag auf. Zwischen Zahlung und Rückzahlung des Kaufpreises stürzte die österreichische Krone im Kurs enorm. Der Kläger hatte für 150 000 österreichische Kronen 7962 tschechische aufgewendet und begehrte wegen Vertragsverletzung den Ersatz des Kursverlustes⁵ (Kronenfall)⁶.

Eine fehlerhafte, serienmäßig hergestellte Spinnereiware verursachte — aus der Entscheidungsveröffentlichung nicht ersichtliche — Schäden (Spinnereiwarenfall)⁷.

² Rechtsprechungskritik s. u. § 2. A.; Lösung s. u. § 13.

³ OGH 23, 12, 1931, 1 Ob 914/31, Rsp. 1932/34, — S. a. § 2 FN 107.

⁴ OGH 28. 1. 1908, Rv I 10/8, GlUNF 4.104.

⁵ Hier interessiert nicht, ob derartige Schäden als Mangelfolgeschäden zu ersetzen sind. Von Bedeutung ist der Kronenfall für uns, weil in ihm der OGH in erstmaliger Auseinandersetzung mit der Neufassung des § 932 Abs. 1/2 ABGB durch die 3. TN (ausdrückliche Erwähnung des Verschuldens für den Schadenersatz) die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB ablehnte und damit die ständige Rechtsprechung einleitete. — s. u. § 2. A. I.

⁶ OGH 2. 5. 1923, Ob II 279/23, SZ 5/107.

⁷ OGH 18, 12, 1936, 1 Ob 1140/36, Rsp. 1937/27.

Wasserflecken in den Mauern des verkauften Hauses führten zu Zinsentgang (Wasserfleckenfall)⁸.

An verunreinigter Weizenkleie verendeten Jungschweine (Weizenkleiefall)⁹.

Wegen fehlerhafter biologischer Zusammensetzung eines "Alleinfutters" gingen Küken ein (Alleinfutterfall)¹0.

Der Verkäufer von Karboplandichtungen versicherte dem Käufer auf ausdrückliches Befragen fälschlich die Eignung derartiger Dichtungen zum Einbau in Ammoniakpumpen. Dem Käufer entstanden unter anderem Kosten für den Ausbau der alten und den Einbau neuer, tauglicher Dichtungen (Karboplandichtungsfall)¹¹.

Ein gebrauchter, mangelhafter Kfz-Ersatzteil rief — aus der Entscheidungsveröffentlichung nicht ersichtliche — Schäden hervor (Ersatzteilfall)¹².

Verwässertes Heizöl legte die Heizanlage eines Betriebes lahm und machte deren Reparatur notwendig. Außerdem stand (wegen des Nichtfunktionierens der Heizung?) die Produktion vorübergehend still (Heizölfall)^{18, 14}.

II. Werkverträge (ohne Beförderungsverträge)¹⁵

Wie beim Kaufvertrag zog der OGH auch hier bei mangelhafter Leistung § 1298 ABGB nur einmal heran:

Eine gebrauchsuntüchtige Dampfmaschine machte unter anderem Aufwendungen zur Abwehr eines Betriebsstillstandes nötig (Dampfmaschinenfall)¹⁶.

Bei folgenden Sachverhalten lehnte der OGH dagegen die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB ab:

Der Kläger begehrte die Kosten der Entfernung einer mangelhaften Goldbrücke (Dentistenfall)¹⁷.

⁸ RG 15. 6. 1939, VIII 64, EvBl. 1939/532.

⁹ OGH 21. 10. 1954, 2 Ob 578, EvBl. 1955/22 = HS 1.846.

¹⁰ OGH 17. 2. 1960, 1 Ob 383/59, HS 247/68.

 $^{^{11}}$ OGH 21. 11. 1956, 7 Ob 479, SZ 29/76 = EvBl. 1957/63. Der OGH sah hier jedoch das Verschulden als erwiesen an.

¹² OGH 22. 6. 1960, 6 Ob 228/60, JBl. 1961, 228.

¹⁸ OGH 22. 4. 1964, 7 Ob 115/64, HS 4.322/42.

¹⁴ Einmal begründete der OGH die Anwendung des § 1298 ABGB bei Lieferungsverspätung (!) mit der (angeblichen) Unanwendbarkeit dieser Gesetzesstelle auf mangelhafte Leistungen. — OGH 26. 9. 1956, 7 Ob 356, EvBl. 1957/259.

¹⁵ Rechtsprechungskritik s. u. § 2. A.; Lösung s. u. § 14.

¹⁶ OGH 16. 12. 1903, 7085, GIUNF 2.520.

¹⁷ OGH 31. 3. 1948, 1 Ob 102/48, JBl. 1948, 346. — Der OGH setzte sich hier